

Kindergartensatzung (Benützungs- und Gebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.02.1994 folgende Benützungs- und Gebührenordnung als Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 22.10.2020 geändert wurde:

§ 1

Bestehende Vertragsverhältnisse

- (1) Die Gemeinde Zell u. A. hat mit
 1. der Evang. Kirchengemeinde Zell u. A. am 27. Oktober 1972/02. November 1972,
 2. der Kath. Kirchengemeinde Weilheim/T. am 28. Juni 1973/10. Juli 1973,

je einen Vertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse an dem von der bürgerlichen Gemeinde eingerichteten Kindergarten und dem Betrieb desselben abgeschlossen.

- (2) Nach diesen Verträgen haben die beiden Kirchengemeinden zur Errichtung des Kindergartengebäudes in Zell u. A. Schulstr. 6, Baubeiträge geleistet und tragen zur Deckung der jährlichen laufenden Betriebskosten mit einem Zuschuss bei.

§ 2

Trägerschaft, Verwaltungsorgane

- (1) Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung. Träger ist die Gemeinde Zell u. A.
- (2) Verwaltungsorgane sind Gemeinderat und Bürgermeister/-in.
- (3) 1. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung des Kindergartens fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Kindergartens, soweit nicht der/die Bürgermeister/-in kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm/ihr der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/-in, den beiden Kirchengemeinden und nach vorheriger Anhörung des Kindergartenausschusses über die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Erziehern/-innen, Pflégern/-innen und Helfern/-innen. Über Ernennung, Anstellung und Entlassung von sonstigem Personal des Kindergartens (Praktikanten/-innen) entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/-in.

2. Dem/der Bürgermeister/-in obliegt die Leitung und Aufsicht. Er/sie ist Dienstvorgesetzter/-e für das Kindergartenpersonal und gesetzlicher/-e Vertreter/-in des Kindergartens. Das Bürgermeisteramt besorgt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und unterstützt den/die Leiter/-in des Kindergartens bei seinen/ihren Aufgaben.

§ 3

Beteiligung des Kreisjugendamts

- (1) Der Kindergarten wird vom Landesjugendamt Stuttgart beaufsichtigt. Das Kreisjugendamt Göppingen wirkt dabei mit. Dieses überprüft den Kindergarten vor Ort von Zeit zu Zeit zusammen mit dem Evang. Landesverband für Kindergartenstätten in

- Württemberg, welchem der Kindergarten als Spitzenverband angeschlossen ist.
- (2) Die Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die personelle Besetzung und den Betrieb von Kindergärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergartengesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 4 Geistliche Betreuung

- (1) Von den vier vorhandenen Gruppen sollen zwei Gruppen durch evangelische Gruppenleiter/-innen und zwei Gruppen durch katholische Gruppenleiter/-innen betreut werden. Der/die zuständige evangelische Ortspfarrer/-in und der katholische Ortspfarrer übernehmen gemeinsam und in gegenseitiger Absprache die geistliche und religionspädagogische Betreuung der 4 Gruppen.
- (2) Eine Aufteilung der Kinder in die einzelnen Gruppen nach konfessionellen Gesichtspunkten darf nicht erfolgen.

§ 5 Kindergartenausschuss

- (1) Zur Unterstützung der Verwaltungsorgane wird ein Kindergartenausschuss gebildet, der ihnen beratend zur Seite steht.
- (2) Diesem Ausschuss gehören an:
 1. der/die Bürgermeister/-in,
 2. der/die evangelische Ortspfarrer/-in und der katholische Ortspfarrer,
 3. vier Mitglieder des Gemeinderats,
 4. je ein Mitglied des evangelischen und des katholischen Kirchengemeinderats oder ein benannter Vertreter
 5. der/die gewählte Elternbeiratsvorsitzende.

Der/die Leiter/-in des Kindergartens soll zu den Beratungen des Ausschusses zugezogen werden.

- (3) Vorsitzender des Ausschusses ist der/die Bürgermeister/-in. Sein/ihr 1. Stellvertreter ist der/die evangelische Ortspfarrer/-in, sein/ihr 2. Stellvertreter ist der katholische Ortspfarrer.
- (4) Der Ausschuss hat neben der in § 9 Abs. 1 zugestandenem Entscheidungsbefugnis insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung des Elternbeitrags,
 2. Beratung des Haushaltsplans,
 3. Vorschläge für den allgemeinen Betrieb des Kindergartens.
- (5) Der Ausschuss muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Ausschusses ist derselbe ebenfalls einzuberufen.

§ 6 Aufgaben des Kindergartens

- (1) Die Eltern haben ein natürliches, unveräußerliches Recht auf Erziehung ihrer Kinder; ihnen kommt die erste Verantwortung dafür zu. Der Kindergarten will den Eltern diese Pflicht nicht abnehmen, sondern helfend und unterstützend eingreifen und die Erziehungsarbeit sinnvoll ergänzen.
- (2) Der Kindergarten stellt sich als Hilfe folgende Aufgaben:
 1. Förderung des christlichen Gedankenguts,
 2. die Erziehung zu Gemeinsinn und Mitmenschlichkeit,
 3. die soziale Erziehung des Kindes,
 4. die Förderung der körperlichen, geistigen und gemütsbildenden Fähigkeiten des Kindes

5. die musische Bildung,
 6. die sprachliche Bildung,
 7. die Gesundheitspflege durch Einüben hygienischer Gewohnheiten,
 8. die Einübung verkehrsgerechten Verhaltens.
- Auf diese Weise sollen die Kinder für die Schule und das Leben vorbereitet werden.

§ 7

Mitwirkung der Eltern/Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sollen an der Gestaltung des Kindergartenlebens mitwirken; sie werden darüber an den Elternabenden laufend unterrichtet. Der Kindergarten will durch solche Abende, durch kleine Feste und Elternbriefe den Geist der Gemeinsamkeit immer wieder erneuern und so eine lebendige Verbindung zum Elternhaus schaffen. Die Elternabende sollen auch dazu dienen, mit den Eltern/Erziehungsberechtigten Erziehungsfragen und sonstige pädagogische Themen zu erörtern.
- (2) Nach dem Kindergartengesetz ist in jedem Kindergarten ein Elternbeirat zu wählen, in welchem Eltern/Erziehungsberechtigte aus jeder Kindergartengruppe vertreten sind. Über die Aufstellung, Wahl und Aufgaben des Elternbeirats finden die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach dem Kindergartengesetz - in der jeweils gültigen Fassung - Anwendung.

§ 8

Personal

- (1) Der Kindergarten wird von einer Fachkraft geleitet. Ihn stehen Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen als Gruppenleiter/-innen sowie Helfer/-innen und Praktikanten/-innen zur Seite.
- (2) Das Personal soll entsprechend der fortschreitenden Entwicklung, der Pädagogik und der Erfahrungen in der Kindergartenarbeit ständig seine Ausbildung ergänzen und erweitern. Dies geschieht:
 1. durch gemeinsame Besprechung der Tagesarbeit, besonderer Vorkommnisse, Erfahrungen, Schwierigkeiten, usw.
 2. durch Besuch von Fachtagungen, Kursen und Lehrgängen.
- (3) Fällt ein/e Gruppenleiter/-in kurzfristig aus, dann setzt der/die Leiter/-in einen/eine Vertreter/Vertreterin ein oder verteilt die Kinder auf andere Gruppen.
- (4) Das Schließen einer Gruppe bedarf der vorherigen Zustimmung des/ der Bürgermeisters/-in.
- (5) Der/die Leiter/-in erhält nach der Beratung des jährlichen Haushaltsplanes von der Gemeindeverwaltung eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Mittel, die für den Kindergarten bewilligt wurden.

§ 9

Aufnahme der Kinder

- (1) Im Kindergarten der Gemeinde Zell u. A. werden Kinder ohne Unterschied der Konfession und Religion vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit die vorgeschriebenen Gruppenstärken nicht überschritten werden und das Kind den Anforderungen des Kindergartens gewachsen ist. Im Zweifelsfalle entscheidet über die Aufnahme in den Kindergarten der Kindergartenausschuss.
- (2) Die Aufteilung der Kinder auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten. Die Grenzen innerhalb des Gemeindegebiets für die jeweilige Gruppenzugehörigkeit werden vom Bürgermeisteramt in Absprache mit dem/der Kindergartenleiter/-in festgelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gruppen möglichst gleich stark sind und notwendige Zurückstellungen möglichst nach Altersgesichtspunkten erfolgen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten besteht nach der jeweils gültigen Gesetzeslage.
- (4) Es dürfen nur Kinder aufgenommen werden, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigten eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung dem/der Kindergartenleiter/-in vorgelegt haben.
- (5) Kinder, die körperlich oder geistig behindert sind, sollen aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

§ 10 An- und Abmeldeverfahren

- (1) An- und Abmeldungen von Kindern zum Kindergarten erfolgen beim Bürgermeisteramt. Die Anmeldungen erfolgen durch Einreichung eines mit Datum und Unterschrift versehenen Aufnahme- und Verpflichtungsscheines nach amtlichem Muster. Die Anmeldungen werden listenmäßig festgehalten. Die Entscheidung über die Aufnahme, Zurückstellung oder Abweisung eines Kindes erfolgt baldmöglichst. Die Eltern erhalten darüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Den Eltern wird bei der Anmeldung eines Kindes eine Benützung- und Gebührenordnung ausgehändigt.
- (3) Abmeldungen sind mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende vorzunehmen. Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich.
- (4) Der regelmäßige Besuch des Kindergartens ist für das Kind besonders wichtig. Der Kindergarten legt größten Wert darauf. Das Fehlen eines Kindes soll spätestens innerhalb von drei Tagen gemeldet werden; am besten geschieht dies durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- (5) Einer Kündigung des Vertragsverhältnisses bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (6) Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis bei Vorliegen wichtiger Kündigungsgründe mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 1. unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten trotz schriftlicher Abmahnung,
 3. die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
 4. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

§ 11 Krankheiten

- (1) Kinder, die erkennbar an übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen im Kindergarten nicht aufgenommen werden oder sich dort aufhalten. Bei Beginn einer Krankheit, insbesondere bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Augenkatarrh, Erbrechen, Fieber, allgemeiner Mattigkeit usw., sind die Kinder zu Hause zu behalten und möglichst der Rat des Arztes einzuholen.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten (Kinderlähmung, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtherie, Mumps, Wasserpocken usw.) in der Familie bzw. der Wohngemeinschaft ist dem Kindergarten sofort Mitteilung zu machen. Auch wenn Geschwister von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, dürfen solche Kindergartenkinder solange nicht in den Kindergarten gebracht werden, bis der Arzt eine Übertragung für ausgeschlossen hält. Die Erkrankung eines Kindes an ansteckenden Krankheiten in einer Familie ist dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Nach einer Erkrankung an Kinderlähmung,

Scharlach, Keuchhusten oder Diphtherie kann eine Wiederaufnahme erst erfolgen, wenn ein ärztliches Zeugnis beigebracht ist.

- (3) Tritt im Kindergarten eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) - in der jeweils gültigen Fassung - auf (Angina, Diphtherie, Gelbsucht, Hirnhautentzündung, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Tuberkulose, Röteln, Scharlach, Windpocken) oder besteht ein entsprechender Verdacht, benachrichtigt der/die Leiter/-in unverzüglich, unbeschadet der Meldepflicht anderer Personen, das zuständige Gesundheitsamt (§ 48 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes). Er/sie sondert die Erkrankte oder die mit der Krankheit verdächtige Person vorläufig ab und empfiehlt den Eltern/Erziehungsberechtigten, das kranke oder krankheitsverdächtige Kind alsbald einem Arzt vorzustellen.
- (4) Bei allen Zweifelsfällen wegen übertragbarer Krankheiten oder eines entsprechenden Verdachts soll sich der/die Leiter/-in mit dem Gesundheitsamt in Verbindung setzen.
- (5) Sind Anzeichen vorhanden, dass ein Kind nicht nur vorübergehend wesentlich körperbehindert oder von einer solchen Behinderung bedroht ist, empfiehlt der/die Leiter/-in den Eltern/Erziehungsberechtigten das Kind einem Arzt vorzustellen. Wird dies abgelehnt, benachrichtigt der/die Leiter/-in das Gesundheitsamt (§ 124 Abs. 2 Bundessozialhilfegesetz). Bei erkennbarer geistiger Behinderung soll entsprechend verfahren werden.
- (6) Erscheint ein Kind besonders schwer erziehbar oder verwahrlost, soll das Jugendamt unterrichtet werden. Im Übrigen soll das Jugendamt stets unterrichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind der Hilfe des Jugendamts bedarf.
- (7) Ein Kind, das sich den Anordnungen des Kindergartenpersonals beharrlich widersetzt oder sich nicht in eine Ordnung einfügt, kann vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Kindergartenausschuss.

§ 12

Öffnungszeiten des Kindergartens, Kindergartenbetrieb Hausordnung, Unfallversicherung

- (1) Der Kindergarten der Gemeinde Zell u. A. ist geöffnet:
Flexible Gruppen: Montag - Freitag: 7.00 - 13.00 Uhr durchgehend
Regelgruppen: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr
Montag - Donnerstag: 13.30 - 16.00 Uhr
- (2) Die Ferien werden jeweils örtlich geregelt und bekannt gegeben. Die Dauer der Ferien orientiert sich an den Empfehlungen des Evang. Landesverbandes für Kindertagesstätten in Württemberg als zuständigem Spitzenverband.
- (3) Es ist Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten, ihre Kinder selbst oder durch Beauftragte zum Kindergarten zu bringen und dort abzuholen. Das Personal des Kindergartens bzw. die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Schäden, die den Kindern auf dem Wege zustoßen. Das Personal entlässt daher die Kinder an der Türe des Kindergartens. Soweit die Kinder nicht von Erwachsenen zum Kindergarten gebracht und dort wieder abgeholt werden, sind die Kinder von den Eltern /Erziehungsberechtigten auf die Benützung des ungefährlichsten bzw. zweckmäßigsten Wegs wiederholt hinzuweisen.
- (4) Die Kinder sind gegen Unfälle im Kindergarten, bei Spaziergängen sowie für den **direkten** Weg von und zum Kindergarten beim Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverband in Stuttgart versichert. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung erfordern oder sonstige Kosten verursachen, sind dem/der Leiter/-in sofort zu melden.
- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen und eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (Messer, Nägel, Schusswaffen jeder Art, Schleudern u. ä.) ist verboten.
- (6) Die Kinder bringen ein Vesper mit; Süßigkeiten sind zu vermeiden.

- (7) Die Sprechstunden des/der Kindergartenleiters/-in und des übrigen Kindergartenpersonals sind auf keinen bestimmten Tag oder Uhrzeit festgelegt. Gesprächstermine können je nach Erfordernis mit dem/der Leiter/-in vereinbart werden.

§ 13

Erhebungsgrundsatz für Benutzungsgebühr

- (1) Die Gemeinde unterhält den Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benützung des Kindergartens Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr soll sich an der Höhe der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und den kirchlichen Kindergartenträgern orientieren.
- (3) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) den Kindergarten tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Eltern an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Gebühr auch während der Ferien und behördlicher Schließung von weniger als einem Monat, bei längerem Fehlen ohne ärztliches Attest und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.
- (4) Beim Ausscheiden eines Kindes aus dem Kindergarten ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem der Austritt erfolgt. Scheidet ein Kind während der Ferienzeit aus dem Kindergarten aus, so ist der Beitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in welchem die Kindergartenferien enden. Die Regelung des Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Bei der Bemessung des Beitrags werden alle Kinder der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt, die im Haushalt mit Hauptwohnsitz in Zell u. A. gemeldet sind. Bei Bezug von Kindergeld über das 18. Lebensjahr hinaus können auf Antrag und mit Nachweis des Kindergeldbezugs auch ältere Kinder berücksichtigt werden.
- (6) Bei Veränderungen der Familienverhältnisse (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) gilt als Stichtag für die Neuberechnung der Monat, der auf die Veränderung der Familienverhältnisse folgt.
- (7) Für Kinder, die von der Krippe in den Kindergarten überwechseln, wird ab dem Folgemonat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, der Beitrag für Kinder über 3 Jahren veranschlagt.
- (8) Der Monat August ist nicht kündbar.
- (9) Die Elternbeiträge werden in 12 Monatsbeiträgen erhoben.
- (10) Die Elternbeiträge für das Mittagessen werden tageweise jeweils separat erhoben.

§14

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das den Kindergarten besucht, sowie derjenige, der es zum Besuch des Kindergartens anmeldet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnisses (Anlage 1).

§ 16 Freiwillige Zuwendungen

- (1) Die Gruppenleiter/-innen sind berechtigt, Geld- und Sachspenden von Eltern und sonstigen Personen für den Kindergarten entgegenzunehmen, so z. B. bei Elternabenden, anlässlich Feiern usw. Das Bürgermeisteramt stellt für Spenden im Sinne des § 10 b Einkommenssteuergesetzes (steuerbegünstigte Zwecke) auf Wunsch eine Spendenbescheinigung aus.
- (2) Geldspenden sind, soweit sie vom Spender nicht unmittelbar in ein hierfür aufgestelltes Spendenkässchen des Kindergartens gegeben werden, sofort zentral für alle Gruppen zu verbuchen und Sachspenden, soweit diese von längerer Haltbarkeit und nicht zum Verbrauch bestimmt sind, zu inventarisieren. Hierfür ist der/die Kindergartenleiter/-in zuständig.
Die Gruppenleiter/-innen sind gehalten Geldspenden ab 50,-- DM im Einzelfall über die Gemeindekasse Zell u. A. zu leiten und abzuwickeln.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Kindergartensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Kindergartenordnung vom 12.12.1984 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 22.10.2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

HINWEIS

Nach dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 29. Juni 1983 (GBl. S. 229) Artikel 1, Ziffer 1 kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht hat.

Zell unter Aichelberg, den 29.10.2020

-Flik-
Bürgermeister